

**Stadt Meerbusch**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung und Bauaufsicht  
 - Stadtplanung -  
 Az. 4.61.26.03.281 Wds/hü

23. Dezember 2008

An die  
 Damen und Herren  
 des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

### **Beratungsvorlage**

zu TOP 10.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 20. Januar 2009

### **Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. BA; Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ändert seine Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße 9n, 2. Bauabschnitt vom 24. Juli 2003 und des Bebauungsplanes Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße 9n, Teilabschnitt westlich der A 57 vom 24. Mai 2006.

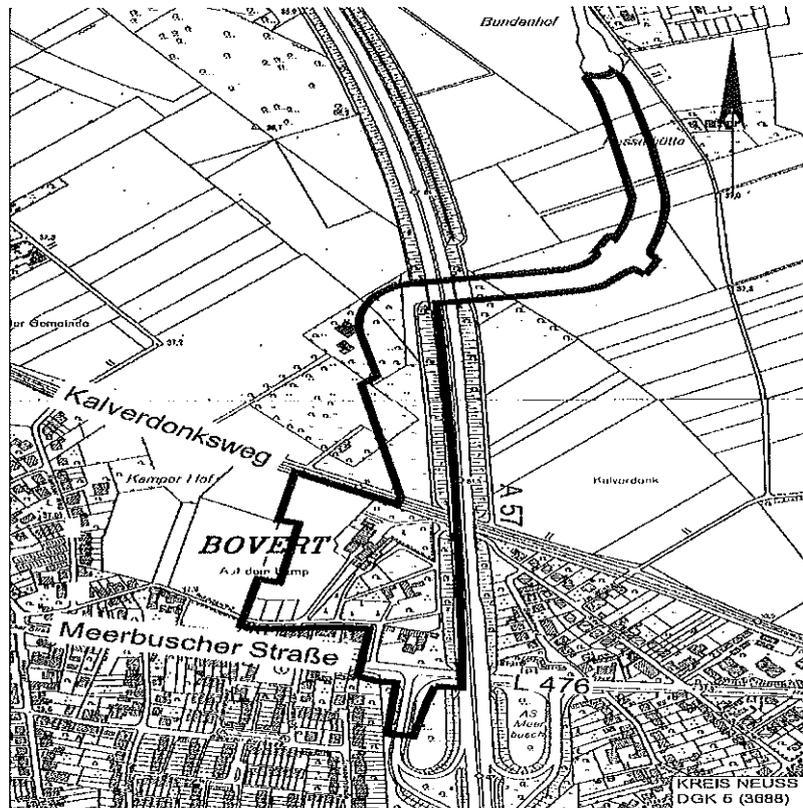
Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung nunmehr mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird nunmehr in etwa begrenzt im

- Süden durch die südliche Begrenzung der Meerbuscher Straße (L 476) sowie eines ca. 90 m langen Teilstückes der westlichen Auffahrtsrampe der Anschlussstelle Boverth der A 57
- Südwesten und Westen durch die westliche Begrenzung des Weges zwischen Meerbuscher Straße und Ivangsweg östlich des Hausgrundstückes Meerbuscher Straße 223, weiter in westlicher Richtung auf eine Länge von ca. 150 m entlang der südlichen Begrenzung des Ivangsweges, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1417 und 1419 der Flur 3 der Gemarkung Osterath, weiter in östlicher Richtung durch die südliche Begrenzung der Stadtbahnlinie Düsseldorf-Krefeld sowie weiter in nördlicher Richtung durch die westliche Straßenbegrenzung der geplanten K 9 n entlang der südlichen und östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 277 bis zur südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 276
- Im Osten durch die östliche Straßenbegrenzung der geplanten K 9 n bis zur Westseite der A 57,

weiter nach Süden entlang des westlichen Fahrbahnrandes der A 57 bis zur südlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



### **Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Wohn- und Gewerbegebietes „Am Strümper Busch“ ist die äußere Erschließung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbegebiete über eine Haupterschließungsstraße zwischen der L 137 (vormals B 222) / K 9 und der L 476 / A 57 vorgesehen, die als Kreisstraße klassifiziert werden soll. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch ist abgeschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Meerbusch das Planungsrecht für den Bau dieser Haupterschließungsstraße schafft und die erforderlichen Flächen bereit stellt. Der Rhein-Kreis Neuss hat die Objektplanung in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch durchgeführt. Die Vorentwurfsplanung wurde im Ausschuss am 19. April 2005 vorgestellt. Die vom Ausschuss beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) wurde in 2005 durchgeführt. Über das Ergebnis dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Ausschuss am 17. Januar 2006 entschieden. Im Rahmen der Entscheidung des Ausschusses über die Vor-Abwägung wurde es erforderlich, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 281 vom 24. Juli 2003 zu ergänzen.

Um die Rechtssicherheit der Bebauungspläne Nr. 280 und Nr. 281 zu erhöhen, sollte deren Abgrenzung auch untereinander geändert werden. Bebauungspläne müssen grundsätzlich in sich funktional sein. Dies gilt um so mehr, wenn eine Straße in Teilabschnitten geplant wird. Jeder Teilabschnitt muss für sich „funktionieren“.

Bisher liegt die gemeinsame Grenze beider Bebauungspläne an der A 57 an der dortigen Unterführung. Würde einer der beiden o. g. Bebauungspläne (nach Inkrafttreten) für nichtig erklärt, blieben bei der bisherigen Abgrenzung jeweils kleinere Straßenabschnitte des verbleibenden Planes funktionslos, da sie weder einen Netzschluss noch eine Erschließungsfunktion hätten.

Bei einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 280 bliebe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 281 der Abschnitt zwischen dem Abzweig der Erschließungsstraße in das Baugebiet und der Autobahn, mithin der größere Abschnitt der K 9n im Plangebiet, ohne Funktion.

Die neu vorgeschlagenen Abgrenzungen werden in der Sitzung durch die Verwaltung an Hand eines Planes erläutert.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

  
Dieter Spindler

Sprecher/in im Rat: